

# **Junges Verwaltungsvermögen bei der Erbschaftsteuer und Befreiung bei Zuordnung zu Pensionsverpflichtungen**

**Steuerfachtagung**

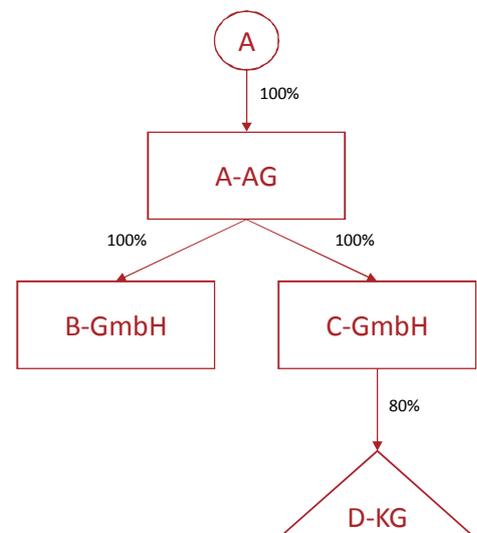
Dr. Astrid Eiling

1. März 2020

LÜDICKE & KOLLEGEN  
Rechtsanwaltsgesellschaft

## Grundsachverhalt

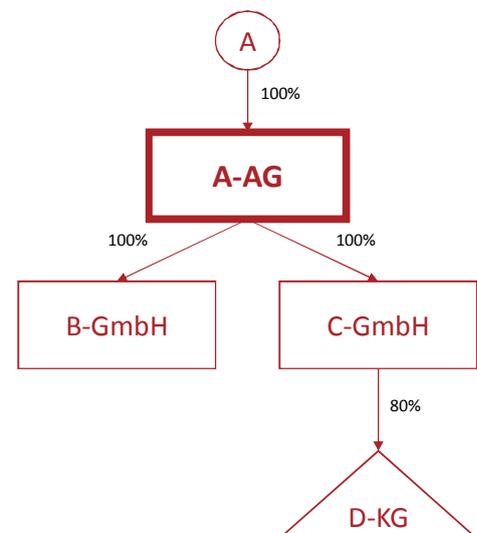
- A ist alleiniger Gesellschafter und alleiniger Vorstand der A-AG. Diese ist 100%-ige Gesellschafterin der B-GmbH und der C-GmbH. Die C-GmbH ist zu 80% an der D-KG beteiligt. Keine der Gesellschaften hat Auslandsbetriebstätten.
- A verstirbt im **Februar 2021**. Er vererbt alle Aktien an der A-AG seinem einzigen Sohn S.
- S stellt keine Anträge im Zuge der Veranlagung zur Erbschaftsteuer.



## Teil 1 – A-AG – Sachverhalt

- Bei der A-AG bestehen Altersversorgungsverpflichtungen gegenüber Arbeitnehmern.
- In der Handelsbilanz auf den 31.12.2020, die unter Anwendung der aktuellen IDW Standards erstellt wurde, wird eine Rückstellung für Altersversorgungsverpflichtungen von 4,5 Mio. EUR ausgewiesen.
- Die Steuerbilanz auf den 31.12.2020 weist Pensionsrückstellungen in Höhe von 3 Mio. EUR (§ 6a EStG) aus.
- Als Deckungsvermögen dienen vier von der A-AG gehaltene Mietshäuser (Wohnungen) mit einem gemeinen Wert von insgesamt 3 Mio. EUR und ein Festgeldkonto im Wert von 2 Mio. €. Eines der Mietobjekte (Wert: 500.000 EUR) wurde erst im Jahr 2020 erworben. Das Festgeldkonto wurde im Jahr 2020 um 1/2 des Wertes aufgestockt.

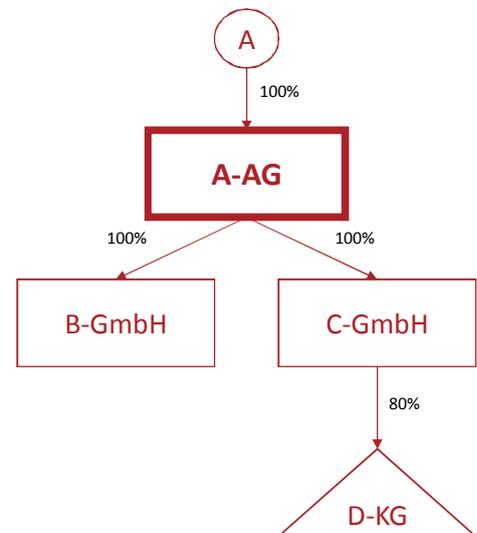
**Wie wirken sich die Altersversorgungsverpflichtungen auf das Verwaltungsvermögen der A-AG aus?**



# Teil 1 – A-AG – Überlegungen

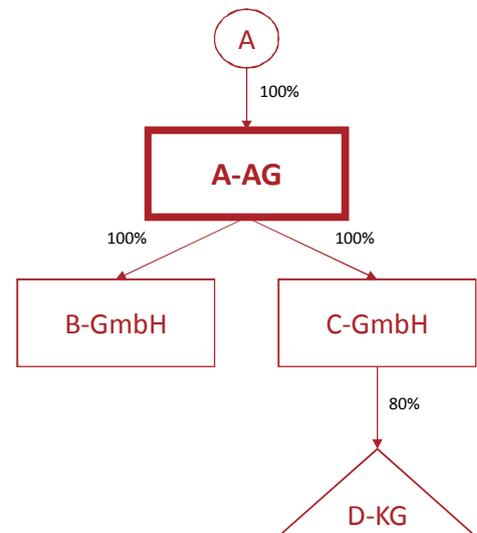
## Grundüberlegungen

- Begriff angelehnt an § 246 Abs. 2 S. 2 HGB
- Deckungsvermögen per Fiktion kein Verwaltungsvermögen (aber auch keine Umqualifizierung in begünstigungsfähiges Vermögen)
- Im mehrstufigen Konzern wird § 13b Abs. 3 S. 1 ErbStG auf Ebene jeder Konzerngesellschaft angewendet
- Gemeiner Wert und nicht Ansatz nach § 6a EStG entscheidend; keine genauen Vorgaben an Ermittlung des gemeinen Wertes
- Ganze Regelung des § 13b Abs. 3 ErbStG bezieht sich auf alle Positionen des Verwaltungsvermögens. § 13b Abs. 3 S. 2 ErbStG, der nur Finanzmittel und Schulden nennt, wird erweiternd ausgelegt.
- Berücksichtigung von § 13b Abs. 3 S. 1 ErbStG erfolgt von Amts wegen



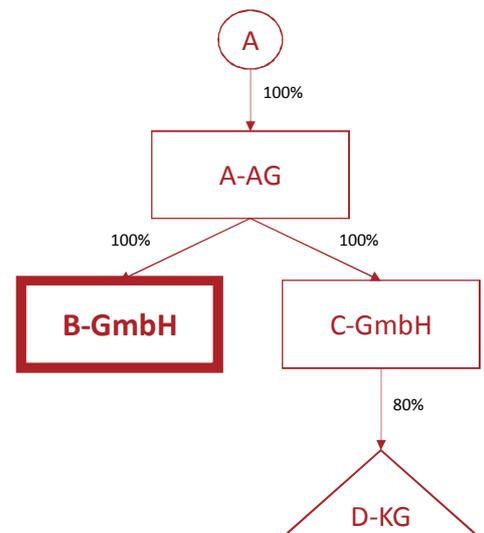
# Teil 1 – A-AG – Überlegungen

Feste Verrechnungsreihenfolge laut H E 13b.11 ErbStR:	
Altersversorgungsverpflichtungen	4.500.000 €
./. Junges Verwaltungsvermögen zur Deckung	./. 500.000 €
<b>= Saldo 1</b>	<b>= 4.000.000 €</b>
./. Sonstiges Verwaltungsvermögen zur Deckung (höchstens Saldo 1)	./. 2.500.000 €
<b>= Saldo 2</b>	<b>= 1.500.000 €</b>
./. Finanzmittel zur Deckung (höchstens Saldo 2)	./. 1.000.000 €
<b>= Saldo 3</b>	<b>= 500.000 €</b>
	zusätzliche verrechenbare Schulden



## Teil 2 – B-GmbH – Sachverhalt

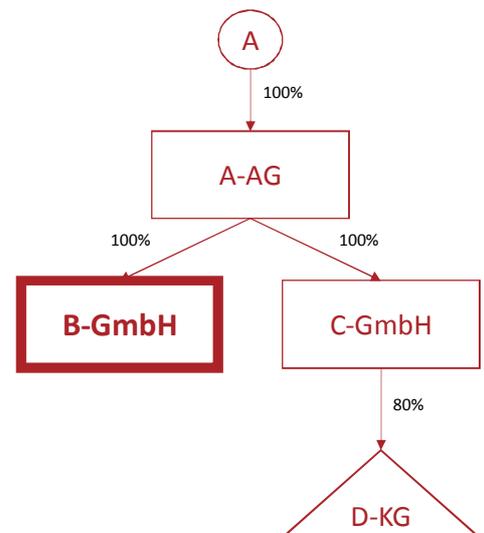
- Das Geschäft der B-GmbH wurde in einem Asset Deal im Jahr 2018 veräußert (Gesellschaft nicht mehr operativ tätig, keine Angestellten außer S). S war früher im operativ durch die B-GmbH betriebenen Unternehmen leitend tätig und leitet seit der Veräußerung den Ankauf strategischer Beteiligungen für die A-Gruppe aus der B-GmbH heraus.
- S hat von der B-GmbH bereits im Jahr 2010 eine Altersversorgungszusage mit einem gemeinen Wert von 1 Mio. EUR erhalten. Im Zuge der Veräußerung des operativen Geschäftes wurden die WG, die ursprünglich als Deckungsvermögen dienten, mit veräußert.
- Die A-AG hat eine harte Patronatserklärung bezüglich aller Verbindlichkeiten der B-GmbH unmittelbar nach der Geschäftsveräußerung abgegeben. A hat im Januar 2019 eine privat gehaltene Darlehensforderung gegen einen Dritten mit gemeinem Wert von 800.000 EUR in die A-AG und sodann weiter in die B-GmbH eingelegt. Diese Forderung dient als Deckungsvermögen. Der gemeine Wert beträgt im Jahr 2021 nunmehr 900.000 EUR, da die verbesserte Zahlungsfähigkeit des Dritten eine Abwertung unter den Nennbetrag nicht mehr erlaubt.



## Teil 2 – B-GmbH – Sachverhalt (Fortsetzung)

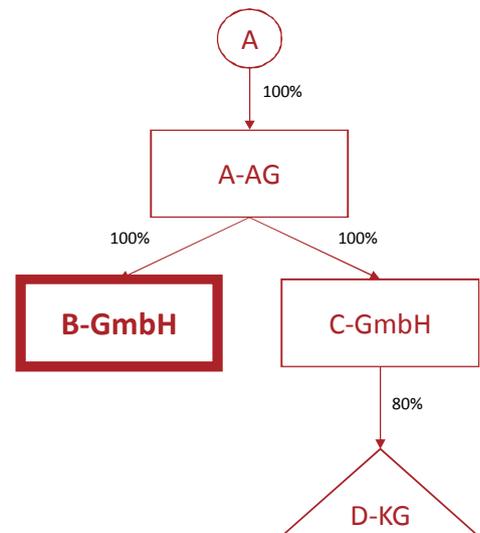
- Die B-GmbH hält im Zeitpunkt des Todes von A außer der Darlehensforderung und einem Kassenbestand von 50.000 EUR keine Wirtschaftsgüter.

**Weist die Gesellschaft zu berücksichtigendes schädliches Verwaltungsvermögen auf?**



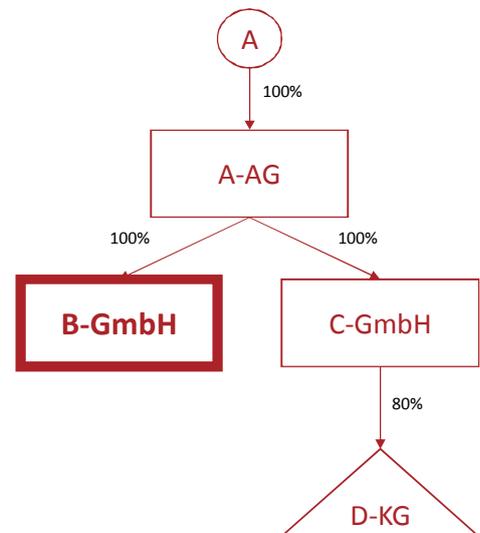
## Teil 2 – B-GmbH – Überlegungen

- Kein junges Verwaltungsvermögen/junge Finanzmittel
- „Unterdeckung“, so dass Vollverrechnung erfolgt
- Kein Gestaltungsmissbrauch (§ 42 AO)
  - Einlage von Privatvermögen zu Absicherung möglich, ungeachtet der Struktur des eingelegten Vermögens
    - z.B. auch Einlage eine privatgenutzten Immobilie (z.B. Ferienhaus) möglich, ertragsteuerliche Folgen bei Einlage und weiterer Nutzung des Vermögens (Miete oder vGA) zu beachten



## Teil 2 – B-GmbH – Überlegungen

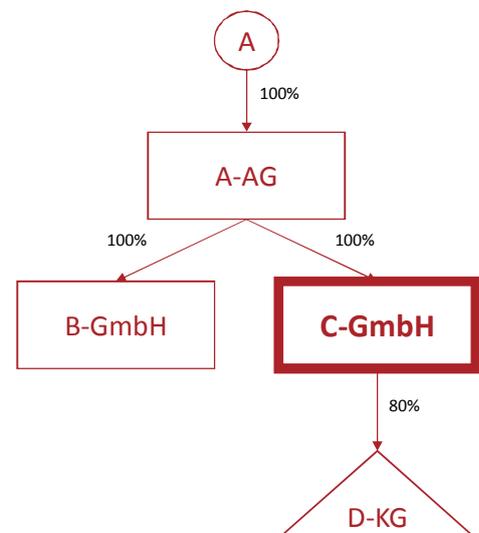
Feste Verrechnungsreihenfolge laut H E 13b.11 ErbStR:	
Altersversorgungsverpflichtungen ./. Junges Verwaltungsvermögen zur Deckung	1.000.000 € ./. 0 €
<b>= Saldo 1</b> ./. Sonstiges Verwaltungsvermögen zur Deckung (höchstens Saldo 1)	<b>= 1.000.000 €</b> ./. 0 €
<b>= Saldo 2</b> ./. Finanzmittel zur Deckung (höchstens Saldo 2)	<b>= 1.000.000 €</b> ./. 900.000 €
<b>= Saldo 3</b>	<b>= 100.000 €</b> zusätzliche verrechenbare Schulden



## Teil 3 – C-GmbH – Sachverhalt

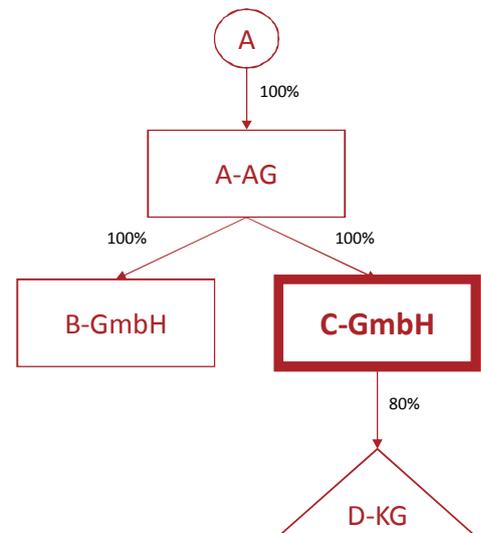
- Bei der C-GmbH besteht ein Beirat (3 Personen, betriebsfremd), dessen Kompetenzen weitgehend den Kompetenzen eines Aufsichtsrates bei einer AG nachgebildet sind. Alle Beiratsmitglieder sind schon mehr als 10 Jahre im Amt und erhalten eine laufende Vergütung für ihre Tätigkeit, die unterhalb des „Marktstandards“ angesiedelt ist. Dem Beiratsvorsitzenden wurde eine Altersversorgung von 250 € pro vollem Tätigkeitsjahr als Beiratsvorsitzender der C-GmbH zugesichert. Der gemeine Wert dieser Zusage beträgt 30.000 EUR. Der gemeine Wert des Deckungsvermögens für diese Verbindlichkeit beträgt 35.000 EUR und besteht aus bereits seit 2017 bei der C-GmbH vorhandenen Festgeldkonten.

**Wie wirkt sich die Zusage an den Beiratsvorsitzenden auf das Verwaltungsvermögen der C-GmbH aus?**



## Teil 3 – C-GmbH – Überlegungen

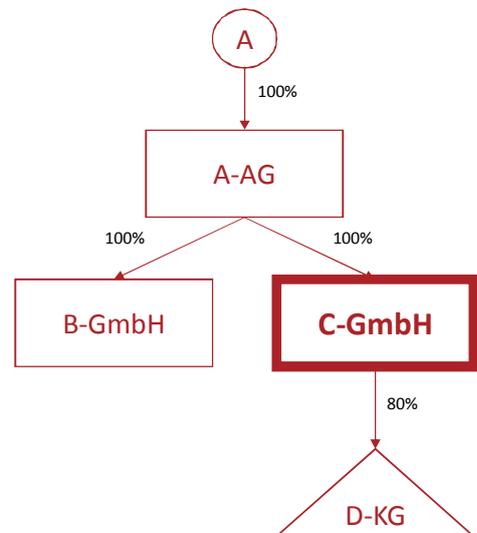
- Beschränkung auf „Arbeitnehmer“? R E 13b.11 ErbStR
- Literatur: Einbeziehung auch von freien Mitarbeitern, Mitgliedern des Leitungsorgans und Aufsichtsräten/Beiräten
- Überdeckung ist zu kürzen (Verwaltungsvermögen)



## Teil 3 – C-GmbH – Überlegungen

### Feste Verrechnungsreihenfolge laut H E 13b.11 ErbStR:

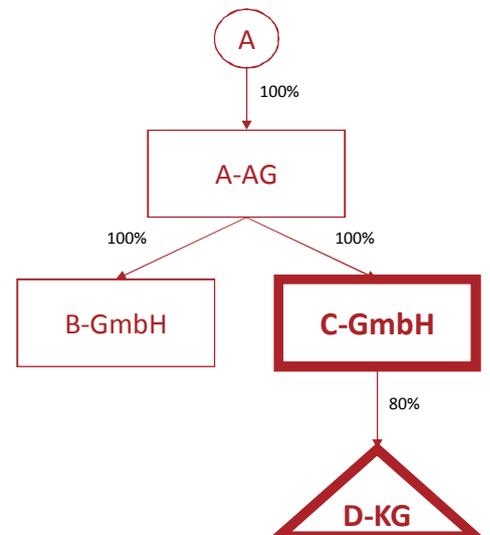
Altersversorgungsverpflichtungen ./.. Junges Verwaltungsvermögen zur Deckung	30.000 € ./.. 0 €
<b>= Saldo 1</b> ./.. Sonstiges Verwaltungsvermögen zur Deckung (höchstens Saldo 1)	<b>= 30.000 €</b> ./.. 0 €
<b>= Saldo 2</b> ./.. Finanzmittel zur Deckung (höchstens Saldo 2)	<b>= 30.000 €</b> ./.. 30.000 €
<b>= Saldo 3</b>	<b>= 0 €</b>  Überdeckung i.H.v 5.000 € bleibt Verwaltungsvermögen



## Teil 4 – D-KG – Sachverhalt

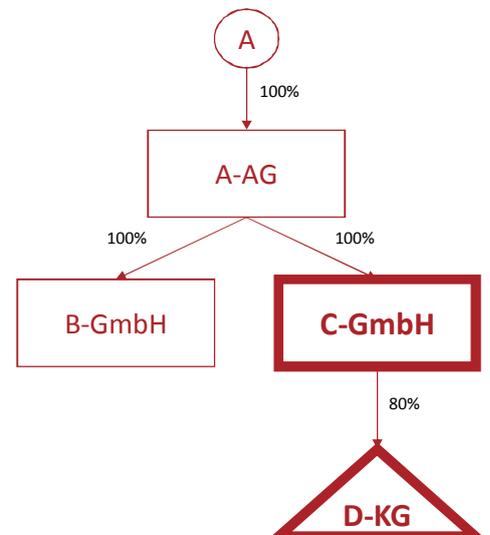
- Die D-KG hat Altersversorgungsverpflichtungen gegenüber Mitarbeitern mit einem gemeinen Wert von 2 Mio. EUR. Als Deckungsvermögen dienen Anleihen eines DAX-Konzerns, die die C-GmbH hält.

**Haben die Altersversorgungsverpflichtungen der D-KG gegenüber ihren Arbeitnehmern Auswirkungen auf das Verwaltungsvermögen der C-GmbH?**



## Teil 4 – D-KG – Überlegungen

- Anwendung von § 13b Abs. 3 ErbStG im Gesamthandsvermögen (nicht im Sonderbetriebsvermögen, hier nicht relevant)
- § 13b Abs. 3 ErbStG soll auch Fälle mit abdecken, in denen Deckungsvermögen einer Konzerngesellschaft zur Sicherung von Altersversorgungsverpflichtungen einer anderen Konzerngesellschaft dient.
- Anteilige Kürzung nach Rechtsgedanken des § 13b Abs. 9 S. 3 ErbStG



---

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**